

Die Gefahren einer Koregistrierung

Wie oft habe ich diese Antwort auf eine entsprechende Frage gehört: "Ein Testament brauche ich nicht, denn all mein Besitz ist koregistriert." ?

Leider viel zu oft. Koregistrierung ist Teil einer vernünftigen Nachlaßplanung, jedoch nur, wenn sie von einem klaren und legalen Testament begleitet wird.

Für ein Ehepaar erlaubt eine Koregistrierung den Transfer von Besitztümern von einem zum anderen Partner im Falle des Ablebens eines Ehepartners. In diesem Fall ist eine Registrierung der ehelichen Residenz, des Ferienhauses, von Sparbüchern, Investmentkonten, Obligationen und GICs in beider Namen die beste Lösung. Auch RSPs, RIFs, Leibrenten und Lebensversicherungen sind am besten im Namen beider Partner registriert. Nach dem Tod des Partners kann der Überlebende dann Kinder, Verwandte, Freunde oder Wohltätigkeitsorganisationen als Nutznießer gemäß der vorliegenden testamentarischen Bestimmungen registrieren. Die meisten Investmentinstrumente erlauben die Eintragung mehrerer Nutznießer. Auf diese Weise werden erhebliche Summen außerhalb der Testamentseröffnung verteilt und verringern so die fällige Erbschaftssteuer (probate fee).

Meine wahre Besorgnis ist, wenn alleinstehende und/oder verwitwete Personen glauben, daß es notwendig ist, Kinder oder Familienmitglieder in ihren Investitionen als Miteigentümer zu registrieren. Sie gehen von der Annahme aus, daß dadurch ein Testament nicht mehr notwendig ist und die Hinterlassenschaft direkt an die Erben verteilt werden kann, ohne durch den Prozess der Testamentsvollstreckung gehen zu müssen. Aber überlegen Sie einmal die folgenden Beispiele, die mir mehr als einmal begegnet sind:

1. Koregistrierte Vermögenswerte sind nicht gegen Gläubiger abgesichert, d.h. wenn Ihr Kind oder sein Ehepartner Bankrott erklärt, können Ihre Vermögenswerte als Wert des Bankrotteurs betrachtet und zur Schuldentilgung herangezogen werden.
2. Leider sterben wir nicht unbedingt in der durch Gott und die Natur bestimmten Ordnung. Falls Sie Ihre Vermögenswerte mit z.B. Ihrem einzigen Sohn koregistriert haben und dieser vor Ihnen stirbt – was passiert dann? Nun, Sie können antworten, dann mache ich ein neues Testament! Das geht, falls Sie dann noch geistig kompetent sind, andernfalls werden Sie als intestat betrachtet und die Regierung übernimmt die Verteilung Ihrer Hinterlassenschaft.
3. Falls Sie Ihr Kind und dessen Ehepartner als Miteigentümer eingetragen haben, und Ihr Kind stirbt? Die Hinterlassenschaft würde in manchen Fällen an Ihre Enkel gehen, aber was ist, wenn Ihr Schwiegersohn oder Ihre Schwiegertochter sich wieder verheiratet? Dann wird Ihr Vermögenswert Teil des ehelichen Besitzes einer anderen Familie!
4. "Mein größter Besitz ist mein Haus – ist es dann nicht logisch, mein Kind oder meine Kinder als Miteigentümer zu registrieren?" Sicher, das ist möglich, ist aber nur sinnvoll, wenn Ihr(e) Nachkomme(n) bei Ihnen wohnen, und kein weiterer Wohnsitz für sie existiert. Auch hier können Gläubiger oder ein neuer Ehepartner Anspruch erheben. Und wenn die eingetragenen Miteigentümer zum Zeitpunkt Ihres Todes nicht an der angegebenen Adresse wohnen, wird das Finanzamt Ihr Zuhause als ein Anlagevermögen Ihrer Kinder betrachten und beim Verkauf desselben entsprechende Kapitalertragssteuern erheben. Betrachten wir das folgende Beispiel: Während der Koregistrierung Ihres Heims wird der Verkehrswert mit 200.000 Dollar angegeben. Nach Ihrem Tod wird es für 300.000 Dollar verkauft. Diese Differenz wird als Kapitalertrag für Ihre Kinder betrachtet und dementsprechend besteuert – in diesem Fall etwa 23.000 Dollar (50% des Kapitalertrages x gültiger Steuersatz). Wenn das Haus als Teil Ihrer Hinterlassenschaft betrachtet würde, wäre die Erbschaftssteuer darauf \$ 4.000!
5. Eine Koregistrierung Ihres Besitzes bedeutet aber auch eine gewisse Aufgabe Ihrer finanziellen Entscheidungsfreiheit. Wie wollen Sie wissen, ob Ihr Vertrauen in andere nicht in der Zukunft enttäuscht wird? Alle obengenannten Probleme können auftauchen und finanzielle Schwierigkeiten Ihrer Nachkommen, Veränderungen in deren psychologischem oder körperlichem Zustand, Trennung oder Scheidung können zu einer Verletzung des Vertrauensverhältnisses führen.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß Koregistrierung ein wertvolles und vernünftiges Instrument innerhalb Ihrer Nachlaßplanung sein kann, jedoch sehr vorsichtig angewendet werden muß und unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte. Besprechen Sie sich mit Fachleuten, wie Ihrem Rechtsanwalt, Steuerberater oder Investmentberater, oder wenden Sie sich an Graham Slattery, Senior Partner, ProContinuum Estate and Trust Planning Services.